

Stand: 10.07.2020

**Handlungsempfehlung des Bayerischen Volleyball-Verbandes
für die stufenweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs
gemäß der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
vom 20.06.2020 der Bayerischen Landesregierung**

Bayerischer Volleyball-Verband e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel. 089-46133680
www.volleyball.bayern

Weitere Links und Tipps finden Sie auf der „Corona-Seite“
unserer Homepage unter www.volleyball-bayern

Gültig ab Mittwoch, 08.07.2020

WIEDERAUFNAHME SPORTBETRIEB

- **BEACHVOLLEYBALL:**
Grundsätzliche Freigabe für Beachvolleyball im Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- **HALLENVOLLEYBALL:**
Im Training in der Halle bestehen die Abstandsregeln nicht mehr. Dessen ungeachtet sollte weiterhin versucht werden, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen darf mit Körperkontakt trainiert werden.
- **DIE GESETZLICHEN AUFLAGEN** für Training und Wettkämpfe wie auch die Freigaben durch euren lokalen Träger der Sportstätten (Verein, Stadt/Gemeinde, Landkreis, ...) sind weiter zu beachten.

Rechtliches:

Die hier aufgeführten Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten. Der Bayerische Volleyball-Verband wird diesen Ratgeber fortlaufend aktualisieren.

Weitere Tipps und Hinweise finden Sie auf den folgenden Seiten dieses Dokuments.

HypoVereinsbank München
IBAN: DE65 7002 0270 0654 1773 50
BIC: HYVEDEMMXXX
Finanzamt München
St.-Nr.: 143/211/10704

Vorstand:
Klaus Drauschke (Präsident),
Andre Dehler, Richard Drechsel,
Rupert Hafner, Georg Meir,
Christoph Schieder, Petra Stumpf

Registergericht München: VR 8713

RAHMENBEDINGUNGEN/ HINWEISE/ TIPPS

KLÄRUNG FOLGENDER PUNKTE VOR DER WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS

- Genehmigung des Sportbetriebs durch den Vorstand des Hauptvereins.
- Genehmigung des Trägers der zu nutzenden Sportanlagen.
- Benennung eines Corona-Beauftragten im Verein. Dieser dient als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs.
- Erstellen eines Schutz- und Hygienekonzepts durch den Betreiber der Sportstätte, welches auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden kann.
- Information der Benutzer vorab über die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen sowie Ausschlusskriterien durch Betreiber/ Veranstalter.

HYGIENE

- Die Betreiber von Sportstätten schulen Personal (Trainer/ Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Zudem kontrollieren sie die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.
- Für Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) hat das Schutz- und Hygienekonzept zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten. Darunter fallen insbesondere (Vereins-) Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/ Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten. Die Nutzer von Indoorsportanlagen haben in geschlossenen Räumlichkeiten stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.
- Die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur gestattet, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept im Sinne der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt. Die Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäreinrichtungen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in

Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.

- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.
- Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen.
- Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung trägt der Betreiber/ Veranstalter.

TRAINING

- Nutzung des gesunden Menschenverstandes.
- Unterweisung aller Trainer, Betreuer und Spieler in die Vorgaben zum Sportbetrieb, die Maßnahmen des Vereins und des verantwortungsvollen Umgangs damit. Die getroffenen Regeln und Hygienevorschriften werden zudem gut ersichtlich am Eingang ausgehängt und sollten am besten allen vorab zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel in einem Rundbrief per E-Mail, o.ä.
- Anwesenheits- und Checklisten zur Abfrage von Symptomen aller Teilnehmer (Trainer, Betreuer, Spieler) führen, um etwaige Infektionsketten besser nachverfolgen zu können (Name, Vorname, Tel., E-Mail, Ankunft, Abreise, Unterschrift). Eine etwaige Risikogruppen-Zugehörigkeit der teilnehmenden Personen ist im Vorfeld unbedingt zu klären.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt aufsuchen: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Das gleiche Vorgehen gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei einem positiven Test auf das Corona-Virus (COVID-19) im eigenen Haushalt muss die betreffende Person 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden.
- Kontaktfreie Durchführung, außer: Unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport für das Training in festen Trainingsgruppen darf mit Körperkontakt trainiert werden
- Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten (Desinfektion vor und nach dem Training).
- Beim gemeinsamen Aufbau oder Anpassen der Netze und Linien soll, wenn möglich, der Mindestabstand eingehalten werden.
- Es wird die Möglichkeit zur Hände- und Ball-Desinfektion geschaffen, Nutzung durch jeden Teilnehmer vor und nach dem Training sowie in den Spielpausen.
- Bei Nutzung des Sportgeländes durch mehrere Vereine/ Gruppen sollte frühzeitig eine gemeinsame Vereinbarung über den Umgang und das Verhalten auf dem Sportgelände getroffen werden. Zwischen zwei Trainingseinheiten verschiedener Gruppen wird eine Pufferzeit von 10 Minuten eingeplant, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden.
- Trainingsangebote werden möglichst als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt. Vollständiger Frischluftaustausch im Anschluss.
- Die Größe der Trainingsgruppe richtet sich nach dem Platzangebot auf dem Beachvolleyballplatz bzw. in der Sporthalle. Es soll, wo immer möglich, der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt bleiben.
Wenn möglich: Durch die Bildung von Kleingruppen (bis zu fünf Personen inkl. Trainer/ Betreuer), wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen. Erstellung einer Trainingsliste, um Infektionsketten leichter nachverfolgen zu können.
- Keine Zuschauer.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt worden ist.
- Vermeiden von Naseputzen/ Spucken/ Griff ins Gesicht auf dem Feld.
- Vermeiden von Abklatschen, in den Arm nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Wir empfehlen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Spielfeldes sowie für Betreuer und Begleitpersonen.

AN- UND ABREISE

- Die Teilnehmer reisen möglichst zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in privaten PKW einzeln in Sportkleidung an. Fahrgemeinschaften sind zu vermeiden.
- Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn.
- Bringen und Abholen von Kindern nur bis zum bzw. ab dem Sportgelände.
- Alle Teilnehmer kommen bereits umgezogen auf das Sportgelände oder müssen sich direkt am Platz umziehen.
- Der Zugang zum Trainingsgelände ist, wenn möglich, so zu gestalten, dass kein Stau, bzw. keine Menschensammlungen entstehen. Wo dies möglich ist, sollte ein eigener Eingang und ein separater Ausgang eingerichtet werden.
- Begleitpersonen sollten dem Training möglichst nicht beiwohnen. Ansonsten ist auf Einhaltung der Abstandsregeln zu achten.
- Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training.
- Bei einer Abreise mit dem PKW erfolgt nach dem Training der Wechsel von durchnässten oder verschwitzten Kleidungsstücken im Fahrzeug.

Für Ihr offenes Ohr und Ihre Bereitschaft, uns zu unterstützen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Klaus Drauschke, Ltd OStD a.D.
Präsident Bayerischer Volleyball-Verband
BSLV Vizepäsident Breitensport und Bildung